

RS Lvwg 2018/8/6 LVwG-S-1258/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

06.08.2018

Norm

AÜG §17 Abs2

AÜG §22 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Überlassung von Arbeitskräften im Ausland von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen mit anschließender Entsendung nach Österreich ist nicht als grenzüberschreitend im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzusehen und somit das erste Unternehmen – unabhängig davon, welche allfälligen (Ketten-)Vertragsverhältnisse der Überlassung der Arbeitskräfte zwischen beiden Unternehmen vorgelagert sind, nicht zur Erstattung der Meldungen gemäß § 17 Abs. 2 AÜG verpflichtet.

Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitskräfteüberlassung; Entsendung; Meldung; Arbeitgeber; Unionsrecht;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2018:LVwG.S.1258.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at